



## **Rahmenvereinbarung zwischen der Brandenburgischen Architektenkammer und dem Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg**

### **Präambel**

Architektur ist in hohem Maße präsent und prägend für den heutigen Lebensraum des Menschen, ihre qualifizierte Wahrnehmung hingegen ist wenig ausgeprägt.

Die Bildung, genauer die Hinführung junger Menschen zur qualifizierten Wahrnehmung von Architektur impliziert das Ziel, dem mündigen Bürger die Grundlage zu geben, Architekturqualität für die gestaltete Umwelt einzufordern.

Das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport und die Brandenburgische Architektenkammer stimmen darin überein, dass die Hinführung zur qualifizierten Wahrnehmung von Architektur eine unverzichtbare Aufgabe darstellt. Sie werden gemeinsam das Ziel verfolgen, Schülerinnen und Schülern Architektur nahe zu bringen.

Von großer Bedeutung ist die Qualifizierung der unterrichtenden Lehrkräfte zu einer differenzierten Wahrnehmung von Architektur sowie zur Auseinandersetzung und zum aktiven Umgang mit Architektur.

Die Entwicklung von Schulen mit Ganztagsangeboten und die damit verbundenen gesellschaftspolitischen Ziele bieten dafür den geeigneten „Projektionsraum“. Die Konzeption basiert auf „drei Säulen“.

1. Aktivitäten vor Ort im direkten Kontakt zwischen Schulen und regional präsenten Architekten.
2. Einbindung der Mitglieder der Brandenburgischen Architektenkammer in die Lehrerfortbildung
3. Begleitung des Entwicklungsprozesses von Schulen hin zu Schulen mit Ganztagsangeboten. Dabei ist es die Absicht, die räumlichen Ressourcen betroffener Schulen in gemeinsamen Workshops unter Beteiligung der Lernenden, Lehrkräfte, Eltern, aber auch externer gesellschaftlicher Gruppierungen aufzudecken und in ein neues Konzept einzubringen.

Dabei gilt es, keine fertige Leistung abzuliefern, sondern die Wege dahin aufzuzeigen.

Das MBSJ wird der Brandenburgischen Architektenkammer Schulen bekannt geben, die in der Vergangenheit die Genehmigung zum Betrieb der Ganztagschule erhalten haben bzw. diese für das Schuljahr 2006 / 2007 erhalten werden.

Im Rahmen des Projektes „Kammer vor Ort“ wird die Brandenburgische Architektenkammer mit einer der Schulen einen ersten Workshop organisieren, um daraus prototypische Erkenntnisse für weitere Schritte zu gewinnen.

Ausdrücklich wird hier auch das durch das LISUM Brandenburg initiierte und betreute Projekt ARTuS! – Kunst unseren Schulen! einbezogen als Teil der künstlerisch-ästhetischen Bildung.

Dabei gehen sie davon aus, dass bei der Planung, Organisation und Gestaltung der Architektur relevanten Angebote in den Ganztagschulen der Brandenburgischen Architektenkammer eine ihrer Kompetenz entsprechende Bedeutung zugemessen wird. In diesem Sinne sollen die Angebote der Brandenburgischen Architektenkammer besonders berücksichtigt werden.

**Für die Umsetzung dieses gemeinsamen Willens schließen das**

**Ministerium für Bildung, Jugend und Sport,  
vertreten durch den Minister**

**und die**

**Brandenburgische Architektenkammer,  
vertreten durch den Präsidenten**

**folgenden Rahmenvertrag:**

## **§ 1 Allgemeines**

(1) Diese Vereinbarung bildet den Rahmen für die Zusammenarbeit der Schulen im Land Brandenburg und den Mitgliedern der Brandenburgischen Architektenkammer, jeweils vertreten durch die Kammer.

Ziel ist es, unterrichtliche und außerunterrichtliche Angebote für Schülerinnen und Schüler sowie Lehrerinnen und Lehrer sicherzustellen, um die qualifizierte Wahrnehmung und Auseinandersetzung von und mit Architektur zu fördern.

(2) Angebote von Mitgliedern der Brandenburgischen Architektenkammer haben bei der Durchführung unterrichtlicher und außerunterrichtlicher Angebote zum Thema Architektur Vorrang vor diesbezüglichen Angeboten anderer Anbieter.

## **§ 2 Kooperationsverträge und deren Vertragspartner**

Schulen und Architekten können im Rahmen dieser Vereinbarung Kooperationsverträge schließen. Vertragspartner der Schule ist der Schulträger und das Staatliche Schulamt, sowie die Architekten. Schulträger und das Staatliche Schulamt können die Schulleiterin oder den Schulleiter zum Abschluss eines Kooperationsvertrages mit den Architektinnen und Architekten bevollmächtigen. Die Brandenburgische Architektenkammer ist jeweils federführend für die Mitglieder.

### **§ 3 Personal und Umfang der Angebote**

(1) Für die Durchführung der unterrichtlichen und außerunterrichtlichen Angebote zum Thema Architektur kommen neben den in der jeweiligen Schule unterrichtenden Lehrkräften ausschließlich Mitglieder der Brandenburgischen Architektenkammer in Frage. Diese haben eine akademische Ausbildung und erfüllen die Bedingungen zur Führung des Titels „Architekt“.

(2) Die Architekten und die Schulen vereinbaren, in welchem zeitlichen Umfang pro Woche und zu welchen Zeiten die Dienstleistung erbracht wird. Die Angebote sollen regelmäßig und vorzugsweise mehrmals wöchentlich oder in Projektwochen stattfinden. Die Architekten sorgen für die Kontinuität des Angebots. Vertretungsregelungen werden zwischen den Vertragspartnern vereinbart. In den Ferien und an schulfreien Tagen sind auch schulübergreifende Angebote möglich.

### **§ 4 Ort des Angebotes**

Die Schule stellt in der Regel die zur Erbringung des Angebots notwendigen Räume zur Verfügung. Es können auch Räume der Architekten oder von Dritten genutzt werden, wenn sie für Schülerinnen und Schüler fußläufig erreichbar sind. Die Schule und die Architekten regeln in dem Kooperationsvertrag, wer die Kosten für die erforderlichen Materialien trägt. Die Materialien werden in der Regel den Schülerinnen und Schülern kostenlos zur Verfügung gestellt (Sponsoring).

### **§ 5 Schulische Organisation**

(1) Die Kooperationsvereinbarung zwischen Schule und Architekten berücksichtigen, dass Angebote der Architekten in organisatorischer Verantwortung und allgemeiner Aufsicht der Schule stehen (schulische Veranstaltung).

(2) Die Mitwirkung der Architekten als Gäste in schulischen Gremien ist in dem Kooperationsvertrag zu regeln. Sofern es sich um regelmäßige und längerfristig stattfindende unterrichtliche Angebote handelt, liegt die Bewertung zu erbringender Leistungen durch Lernende in der Verantwortung der unterrichtenden Lehrkräfte.

### **§ 6 Vergütung**

Die Schule leistet an die Architekten die Vergütung für deren Leistung, soweit dies vereinbart wurde. Die Vergütung richtet sich nach den Verwaltungsvorschriften über die Gewährung von Vergütungen für Honorarkräfte im Geschäftsbereich des MBS Brandenburg (VV-Honorare) vom 25. Aug. 1995 (ABl.MBS S. 499). Sie ist nicht höher als die Vergütung, die nach BAT-O und den Eingruppierungsrichtlinien gezahlt werden müssten.

### **§ 7 Evaluation**

(1) Die Brandenburgische Architektenkammer und das MBS verpflichten sich zur gemeinsamen Qualitätsentwicklung bei den außerunterrichtlichen Architektur relevanten Angeboten. Die Brandenburgische Architektenkammer verpflichtet sich zur Teilnahme an Evaluation und wissenschaftlicher Begleitung. Sie wird bei der Entwicklung der Evaluationsinstrumente und der Auswertung der Ergebnisse beteiligt.

(2) Die Mitglieder der Brandenburgischen Architektenkammer verpflichten sich, die Ergebnisse aus den Kooperationsverträgen zusammenzustellen, um diese einmal im Schuljahr in den jeweiligen Schulen sowie an einem zentralen Ort für einen begrenzten Zeitraum auszustellen. Eine Vereinbarung zwischen dem MBSJ und der Architektenkammer zur Bereitstellung des hierfür erforderlichen Budgets (Herkunft und Höhe der Personal- und Sachkosten) muss gesondert getroffen werden.

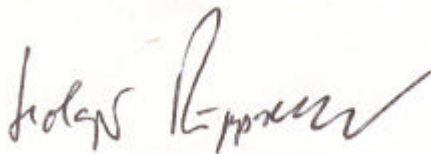
## § 8 Geltungsdauer

(1) Brandenburgische Architektenkammer und MBSJ stimmen jährlich den Fortschreibungsbedarf dieser Vereinbarung ab. Vereinbarungen für das neue Schuljahr werden spätestens bis zum 30. April des laufenden Schuljahres getroffen.

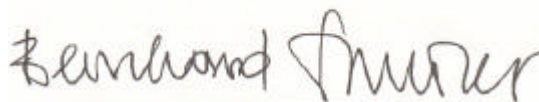
(2) Die Rahmenvereinbarung gilt bis zum 31. Juli 2006. Sie verlängert sich jeweils um ein Schuljahr, wenn sie nicht drei Monate vor Ablauf des Schuljahres schriftlich gekündigt wird.

(3) Die Vereinbarung kann aus wichtigem Grund jeder Zeit ohne Einhaltung von Fristen beiderseits gekündigt werden. Als wichtiger Grund gelten insbesondere wiederholte oder grobe Verstöße gegen diese Vereinbarung.

Potsdam, den 11.10.2005



Holger Rupprecht  
Minister für Bildung,  
Jugend und Sport



Bernhard Schuster  
Präsident der  
Brandenburgischen Architektenkammer